

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	30 (1914)
Heft:	18
Artikel:	Grundsätze für das Submissionswesen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-580647

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dachform bilden eine treffliche Charakterisierung des Mittelpunktes. Seltens- und Hinterfassaden weisen gleiche und ähnliche Bildungen wie die Hauptfront auf. Die drei zurückgesetzten Treppenhäuser, die durch Lichschächte erhellt sind, verstärken durch ihre Krönung mit gleichgeformten Giebeln den Rhythmus und die Symmetrie des Ganzen. Das Mansardendach mit dunkler Ziegeldeckung besitzt außer den einfachen Dachlichtern letzterlei Aufbauten, wodurch ein möglichst ruhiger Gesamteindruck erreicht wird.

Die beiden Flügelbauten enthalten in jedem Stockwerk zwei Sechszimmerwohnungen, die eine umfassende Aussicht gewähren vom Waidberg, über das Dächergewirr des Niederdorfes hinaus bis zum Alpenkranz. Die anstoßenden Häuser sind zu Fünfzimmerwohnungen ausgebaut. Der Mittelbau enthält auf jedem Stockwerk acht prächtige Zimmer. Dem einfachen, aber dennoch eleganten Äußeren des Baues entspricht auch die gediegene Innere Ausstattung der Räume, die mit allem Komfort versehen sind. In jedes Haus ist auch ein Lift eingebaut und überall Glagenheizung eingerichtet.

Den Zugang zu den Bauten bildet die Walchesträße. Zwei Treppenanlagen, die den ganzen Block flankieren, überwinden die Höhendifferenz zwischen Walchesträße und Neumühlequai, dessen Vollendung leider immer noch das siebliche Schlachthaus hindert im Wege steht. Dass die Genossenschaft "Walche" mit dem Werk einen guten Wurf getan, beweist unter anderm die Tatsache, dass von den 36 Wohnungen fast alle vermietet sind. Die Kosten blieben bedeutend unter dem für solche Bauten üblichen Ansatz trotz der schwierigen Fundierung und der Errichtung einer starken Stützmauer längs der Walchesträße. Dass dies möglich war, hatte man nur der Wahl soliden, aber einfachsten Materials zu verdanken, so die Ausführung aller Fassaden im Putzcharakter und die Verwendung von Kunstoffstein für die hervorzuhebenden Architekturteile. Der Bau beweist, wie auch mit einfachem Material eine ästhetische Wirkung erzielt werden kann, ohne der Dauerhaftigkeit dadurch Abbruch zu tun.

Wie wir vernehmen, soll eventuell noch in diesem Jahre ein weiterer ähnlicher Block neben diesem in Angriff genommen werden.

Die Bautätigkeit in Biel (Bern). In Biel hat sich in letzter Zeit eine rege Bautätigkeit entfaltet. So wurden dem Stadtbauamt vom Neujahr bis zum 8. Juli nicht weniger als 58 Baugesuche eingerichtet. Hieron betreffen 48 definitive und 10 provisorische Bauten. Es entfallen hieron auf Wohn- und Geschäftshäuser 33 Gesuche, auf Fabrik- und Bürogebäude (ohne Wohngebäude) 4, auf Um-, An- und Aufbauten 16, auf Kleinbauten wie Remisen, Terrassenbauten z. zweit und auf öffentliche Gebäude ein Gesuch. Neben diesen privaten Bauten ist

auch die städtische Bautätigkeit reger geworden. So wurde das Kanalisationsprojekt für das Ostquartier fertig ausgearbeitet. Die Kosten dieser Arbeit werden auf Fr. 260,000 berechnet. Durch den Bahnhofsumbau wird für die Einführung der Berner- und Solothurnerlinie zum neuen Personenbahnhof die Verlegung der Kühlhalle des Schlachthauses nötig. Sie soll an Stelle der jetzigen Verwaltungswohnung und Stallungen kommen, die neu erstellt werden müssen. Die Pläne für diese Arbeiten sind nahezu fertig. Im weiteren wurde die Errichtung einer neuen Schießanlage studiert. Die Pläne hierfür sehen eine Verlegung des Schießplatzes in die Gegend östwärts von Bözingen vor. Die Schießlinie würde von Süden nach Norden über die Staatsstraße Pieterlen-Bözingen gehen. Die Kosten der Anlage mit den Schutzvorrichtungen werden auf Fr. 144,000 berechnet. In Arbeit befindet sich weiter ein Projekt für Erweiterung des Museums Schwab. Die Museumscommission hat zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, dass es für richtiges Unterbringen der zum Teil wertvollen Sammlungen an Platz fehlt. Nachdem die Spitalbaucommission den Gedanken an die Erweiterung des Bezirksspitals auf dem jetzigen Platze aufgegeben hat, wurde ein Projekt für Verlegung der ganzen Spitalanlage nach Fallbringen, östwärts vom Wildermeth-Spital, ausgearbeitet. Das Stadtbauamt kam nach den Plänen auf eine mutmaßliche Kostensumme von Fr. 884,000 für eine den modernen Verhältnissen entsprechende Anlage für 123 Krankenbetten. Einem weiteren Studium unterliegt auch das Projekt für billige Gemeindewohnungen. Die Volksabstimmung vom 5. Juli hat das Volksbegehren nach Gemeindewohnungen prinzipiell angenommen, und es muss nun für Bewilligung des Kredites ein Projekt ausgearbeitet werden. Eine weitere Arbeit wird das Studium des Quaiprojektes bilden. Der Strandboden am See hat sich in den letzten Jahren zu einem hübschen Platze mit jungen Anlagen entwickelt und es wird nach Verlegung der Neuenburger- und Juralinie anlässlich des Bahnhofsumbaus und Ordnung der Bahnübergänge die Bautätigkeit am Quai nicht auf sich warten lassen.

Bauliches aus Näfels (Glarus). Die Errichtung des großen Gerüsts für die Instandstellung der Kirchendecke hat der Kirchenrat gemäß eingegaben Plänen dem Baugeschäft von Herrn Dagobert Landolt in Näfels übergeben, der nämlichen Firma, welche die Bauten der Eternitwerke für die schweizerische Landesausstellung erstellte, sowie in letzter Zeit ein größeres Wohnhaus in Cavaglia bei Poschiavo, Kt. Graubünden, ausführte.

Grundsätze für das Submissionswesen

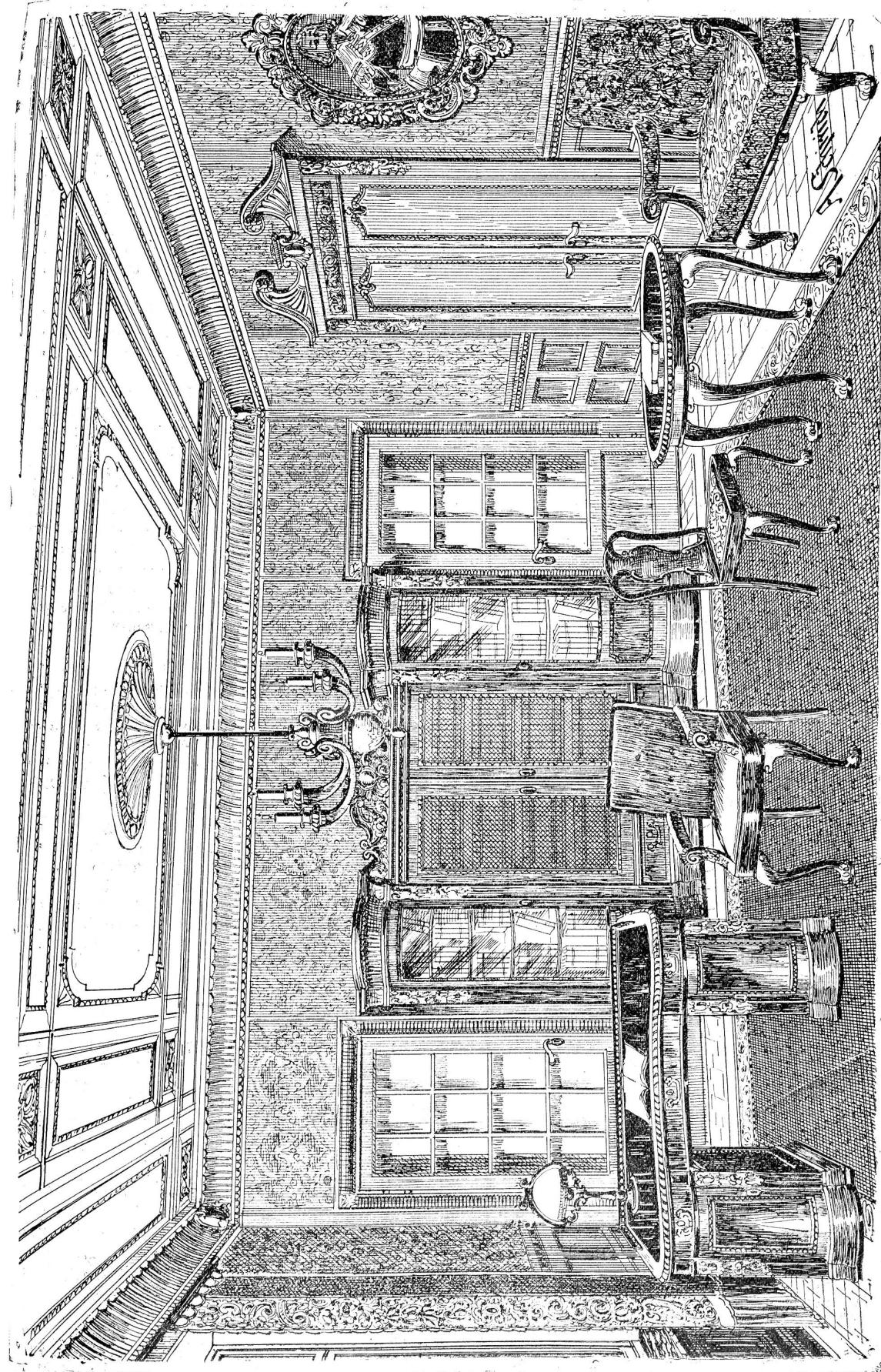
(aufgestellt durch den thurg.-kant. Gewerbeverein).

1. Es sollen keine Arbeiten (und Lieferungen) nach auswärts vergeben werden, wenn in der Gemeinde ansässige Handwerker (Lieferanten) in den zu übernehmenden Leistungen genügende Erfahrung und Leistungsfähigkeit besitzen und angemessene Preise fordern.

2. a) Arbeiten (und Lieferungen) unter dem Betrag von 300 Fr. sind ohne Konkurrenz an die ortsbewohnten Geschäftsleute, soweit möglich in regelmässigem Turnus, zu festen Preisen auf Grund der allgemein geltenden Tarife und Ausmaßnormen zu vergeben.

b) Im allgemeinen unterliegen Arbeiten (und Lieferungen) im Betrage von 300 Fr. bis 1000 Fr. der beschränkten stillen Konkurrenz, wozu die in Frage kommenden Geschäftsleute schriftlich einzuladen sind, während

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegraf-Adresse: PAPPBECK PIETERLEN.
Fabrik für
Ia. Holzzement Dachpappen
Isolierplatten Isolierteppiche
Korkplatten und sämtl. Teer- und Asphalt-Fabrikate, Beccaid teerfreies, geruchloses Bedachungs- u. Isoliermaterial, Deckpapiere roh u. imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen, Falzbaupappe. 1276



Herrenzimmer im buntel Ruffbaumholz
Entworfen im Chippendale-Stil von Ugo Schirò, Architekt und Innendekorateur, Zürich 8.

Bergebungen, welche die Summe von 1000 Fr. übersteigen, in der Regel zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben werden sollen, jedoch immer unter tunlichster Einhaltung von Art. 1.

Es empfiehlt sich, im Interesse besserer Leistungen und um auch kleinen Unternehmern Gelegenheit zur Beteiligung zu geben, Gemeindearbeiten soweit tunlich in der geschäftsfreien Zeit auszuführen.

3. Um Irrtümer und Schädigungen zu vermeiden, sollen der Ausschreibung Vorausmaß und vollständige Beschreibung über Art und Umfang der von den einzelnen Handwerkern geforderten Arbeiten, nebst Plänen und nötigenfalls Detailzeichnungen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Muster usw. zugrunde liegen. Solange die Arbeiten nicht durch Beschreibungen, Zeichnungen usw. in diesem Sinne klargestellt sind, dürfen sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden. Über allfällige Unklarheiten hat sich der Submittent vor der Eingabe mit der Bauleitung ins Benehmen zu setzen.

Die für die Angebote erforderlichen Unterlagen sind an die Submittenten in der Regel unentgeltlich abzugeben. Für wichtige Submissionen sind die Submissionsbedingungen eventuell unter Beziehung von sachverständigen Handwerkern aufzustellen.

4. In gleicher Weise sind die Preise für auf dem Submissionsweg zu vergebende Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Vergabe zu befassen haben, selbst festzustellen, unter Berücksichtigung allfälliger im Fache vorhandener und allgemein gebräuchlicher Minimaltarife und — namentlich wo es sich um größere oder seltener vorkommende Arbeiten, bezw. Lieferungen handelt — unter Mitwirkung von Sachverständigen.

5. Umsangreichere Ausschreibungen sollen womöglich in Lose zerlegt werden, damit auch kleinere Handwerksmeister an der Bewerbung sich beteiligen können. Die Ausschreibung hat so frühzeitig zu erfolgen, daß den Bewerbern ausreichend Zeit (mindestens 10 Tage, bei größeren Arbeiten 2—3 Wochen) zu eingehender Prüfung bleibt.

Bei Kollektiveingaben müssen sich die Unternehmer für das Angebot und die vorchristlgemäße Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen.

6. Die Vergabe hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenarten genau bekannt gegeben werden kann.

An einen Generalunternehmer sollen Arbeiten nur dann vergeben werden, wenn annehmbare Einzelangebote von Handwerkern nicht vorliegen.

Bei annähernd gleichen Preisen und gleicher Leistungsfähigkeit sollen diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, die gelernte Fachleute (nicht bloß Unternehmer) sind.

7. Die Eingaben bleiben bis zur Eröffnung verschlossen; diese hat spätestens 3 Tage nach Ablauf der Eingabefrist in Anwesenheit von mindestens 2 Beamten zu erfolgen. Die Bewerber sind davon in Kenntnis zu setzen und haben das Recht, von den eingegangenen Offerten Einsicht zu nehmen.

Nachträgliche Eingaben, Angebote oder sonstige Andeutungen der eingereichten Offerten durch den Submittenten dürfen nicht berücksichtigt werden; dagegen ist der schriftlich einzureichende Rückzug der Angebote während der Eingabefrist gestattet.

8. Die Vergabe hat so rasch als möglich zu geschehen. Maßgebend für den Buschlag aller öffentlichen Arbeiten (Lieferungen) darf nicht die niedrigste Forderung sein, sondern ein preiswürdiges, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot.

Dabei ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß dem Unternehmer ein angemessener Verdienst bleibt. Die Eingaben sind — im Zweifelsfalle durch die in Art. 4 vorgesehenen Sachverständigen — auf dieses Kriterium zu prüfen.

Den Bewerbern ist beförderlichst von der Zuteilung der Arbeit Kenntnis zu geben. Ebenso ist denjenigen, die bei der Vergabe keine Berücksichtigung fanden, sobald als möglich schriftlich mitzuteilen, an wen der Buschlag erfolgte.

Der nicht berücksichtigte Bewerber hat nur dann Anspruch auf eine vorher festzusehende Entschädigung, wenn er von der Submissionsbehörde zur Einreichung förmlicher Entwürfe (Pläne, Modelle oder besonders anfertigender Muster) eingeladen wurde.

9. Grundsätzlich sollen Angebote nicht berücksichtigt werden, die den der Submission zugrunde liegenden Bedingungen nicht entsprechen oder von Bewerbern herühren, die

- a) gemäß Art. 8 infolge bewußter oder unbewußter Unterbietung zu Schaden kommen oder nicht das Minimum des gewerbsüblichen Nutzens an der Arbeit (Lieferung) haben, von denen also die Gemeinde auch nicht eine ordnungsgemäße Leistung zu erwarten hätte;
- b) die Gewährung von Abgebot-Prozenten soll, um unrealem Wettbewerb möglichst vorzubeugen, bei Gemeindevergabe überhaupt nicht statthaft sein;
- c) durch Schmuzkonkurrenz, selbstverschuldete Konkurrenz oder leichtsinnige Nachlassverträge ihre Berufskollegen und Lieferanten geschädigt haben und diese unreellen Manipulationen auch nachher fortführen wollen;
- d) bei Ausführung früherer Arbeiten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und deren Vergangenheit und Charakter keinen geordneten Gang der Arbeit und die tüchtige und pünktliche Ausführung derselben voraussehen lassen;
- e) ihren Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe ortsüblichen zurückstehen.

10. Mit dem Unternehmer ist ein klarer, unzweideutiger Vertrag abzuschließen, welcher alle der Vergabe zugrunde gelegten Bedingungen enthalten soll.

Allfällige Meinungsunterschiede und Streitigkeiten aus Vertragshältnis sind gemäß den im Vertrag vorgeesehenen Bestimmungen zu erledigen. Die Beschaffung der Materialien soll in der Regel dem betreffenden Unternehmer überlassen bleiben.

11. Während der Ausführung und bei der Abnahme der Arbeit (Lieferung) soll eine zuverlässige und fachmännische Kontrolle über die vertragsmäßige Leistung stattfinden; im übrigen sind bezüglich Abnahme der Arbeit, Abschlagszahlungen, Kautions und Konventionalstrafen die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 26. August 1910 maßgebend. Für Verzögerung infolge Streiks, Boykotts usw. ist eine Buße nur zulässig, wenn der Unternehmer diese Betriebsstörung einsichtig verursacht hat.

12. Private und korporative Unternehmungen können nur dann Anspruch auf Gemeindesubventionen machen, wenn die Vergabe im Sinne der hier niedergelegten Grundsätze erfolgt.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Graubünden. Die Gemeinde Fläsch verkaufte aus ihrem Waldort „Neuschlag“ 151 Sag-